



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2016

Nr. 1

Rostock, 18.01.2016

Eignungsprüfungsordnung für die Studienfächer Sport und Sportwissenschaft in den Studiengängen der Universität Rostock vom 7. Januar 2016

Anlage: Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für die sportmotorischen Tests der Eignungsprüfung

**Eignungsprüfungsordnung
für die Studienfächer Sport und Sportwissenschaft
in den Studiengängen
der Universität Rostock**

Vom 7. Januar 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studienfächer Sport und Sportwissenschaft in den Studiengängen der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Verfahren zur Feststellung der sportpraktischen Eignung, Anerkennung sportpraktischer Nachweise
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassung
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Widerspruch
- § 9 Inkrafttreten

Anlage:

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für die sportmotorischen Tests der Eignungsprüfung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung für die Studienfächer Sport und Sportwissenschaft in den Studiengängen der Universität Rostock.

(2) In der Eignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für den gewählten Studiengang erforderliche sportspezifische Eignung besitzt. Die bestandene Eignungsprüfung ist gemäß § 18 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Zugangsvoraussetzung zum Studium des Faches Sport oder Sportwissenschaft im Rahmen eines Bachelor-, Master- oder Lehramtsstudienganges.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der sportpraktischen Eignung, Anerkennung sportpraktischer Nachweise

(1) Die sportpraktische Eignungsprüfung ist vor der Immatrikulation an der Universität Rostock am Institut für Sportwissenschaft abzulegen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der sportpraktischen Eignung findet an der Universität Rostock einmal jährlich statt. Es wird in der Regel in den Monaten Mai/Juni eines Jahres durchgeführt. Der genaue Prüfungstermin wird rechtzeitig auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft (<http://www.isportwi.uni-rostock.de>) und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Eine Anerkennung von Bescheinigungen anderer Hochschulen über die sportpraktische Eignung ist nur möglich, wenn die Leistungsanforderungen in Inhalt und Umfang keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen der sportpraktischen Eignungsprüfung der Universität Rostock aufweisen und die Bescheinigung nicht älter als zwei Jahre ist. Die Gültigkeitsdauer wird bei Bundesfreiwilligendienstleistenden, den freiwillig Wehrdienstleistenden und Dienstleistenden des Freiwilligen Sozialen Jahr sowie bei denjenigen, die eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstleistung verlängert; entsprechendes gilt im Falle einer Schwangerschaft. Eine Anerkennung von Einzelleistungen, die an anderen Hochschulen oder in vorhergehenden Eignungsprüfungen erbracht wurden, ist nicht möglich.

(4) Ersatznachweise, wie etwa ein Sportabitur (Sport als Leistungskurs), das Deutsche Sportabzeichen oder Trainerlizenzen werden nicht anerkannt.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die für das Studienfach Sport oder Sportwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig eingeschrieben sind oder waren, wird im Falle eines Studienortwechsels zur Universität Rostock in höhere Fachsemester keine Eignungsprüfung durchgeführt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung bestellt die Leitung des Instituts für Sportwissenschaft schriftlich für ein Jahr einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss, der aus der Leiterin oder dem Leiter des Bereiches Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen gemäß § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigt sein. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung. Er trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren und entscheidet über die Anerkennung von Eignungsnachweisen. Außerdem bestellt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der dem Institut für Sportwissen-

schaft zugeordneten und nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein Jahr die Prüferinnen und Prüfer. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zur sportpraktischen Eignungsprüfung setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung erfolgt im Vorfeld per Online-Verfahren mit dem entsprechenden Powermail-Antragsformular am Institut für Sportwissenschaft. Die Anmeldemodalitäten, einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Nachweise, werden auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft (<http://www.isportwi.uni-rostock.de>) rechtzeitig veröffentlicht. Der Ausschlussstermin für die Bewerbung zur Eignungsprüfung liegt eine Woche vor dem angesetzten Prüfungstermin.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Kopie der sportärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Deutsche Schwimmabzeichen in Silber und den Personalausweis am Tag der Eignungsprüfung vorzulegen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie oder er keine schriftliche Ablehnung erhält.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur sportpraktischen Eignungsprüfung hat für die Entscheidung über eine Immatrikulation keine bindende Wirkung. Unabhängig von dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat der Universität Rostock ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock zu stellen.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Durchführung der sportpraktischen Eignungsprüfung erfolgt durch die bestellten Prüferinnen und Prüfer. Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die Tag und Ort der Eignungsprüfung, ihre Dauer, die Namen der Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Ergebnisse in den einzelnen sportmotorischen Tests sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung dokumentiert. Die Niederschrift ist von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterzeichnen.

(2) Die Eignungsprüfung ist als Mehrkampf angelegt. Die durchzuführenden sportmotorischen Tests, die konkreten Leistungsanforderungen und die Bewertungsgrundsätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(3) Das Vorliegen zweier Fehlleistungen (0 Punkte) hat das Nichtbestehen der Eignungsprüfung zur Folge. Die Bewerberin und der Bewerber ist ab diesem Zeitpunkt vom weiteren Verlauf der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn nach Ablegen aller sportmotorischen Tests

1. mindestens 22 Punkte erreicht sind,
2. im 1500 Meter-Lauf mindestens ein Punkt erzielt wird und
3. insgesamt nicht mehr als eine Fehlleistung (0 Punkte) vorliegt.

(5) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber der sportpraktischen Eignungsprüfung fern oder bricht sie oder er diese ab, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(6) Wurde die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung. In der Regel wird die Bescheinigung innerhalb einer Woche nach dem Test übermittelt.

(7) Eine bestandene Eignungsprüfung gilt längstens für die Dauer von zwei Jahren. Die Gültigkeitsdauer wird bei Bundesfreiwilligendienstleistenden, den freiwillig Wehrdienstleistenden und Dienstleistenden des freiwilligen Sozialen Jahrs sowie bei denjenigen, die eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstleistung verlängert; entsprechendes gilt im Falle einer Schwangerschaft.

§ 6 Wiederholung der Eignungsprüfung

Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer gemäß § 5 Absatz 7 wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit, die Eignungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Eignungsprüfung. Eine Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen findet nicht statt.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Bewerberinnen oder Bewerbern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen wird vor der Eignungsprüfung ein Eingangsgespräch mit der oder dem Behindertenbeauftragten der Universität Rostock angeboten. Im Rahmen dieses Gespräches, an dem auch die Studienberatung des Instituts für Sportwissenschaft teilnimmt, werden die sportwissenschaftlichen Studiengänge, die sich daraus ergebenden Berufsmöglichkeiten, der Berufswunsch der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie die Studierfähigkeit erörtert. Die Studierfähigkeit wird auf der Basis der motorischen Anforderungen im Studium der Sportwissenschaft und der Bewältigungsmöglichkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers eingeschätzt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen nehmen an der regulären Eignungsprüfung teil, an der auch die oder der Behindertenbeauftragte der Universität Rostock anwesend sein kann. Die besonderen Belange dieser Bewerberinnen und Bewerber zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Wird von einer Bewerberin oder einem Bewerber vor der Eignungsprüfung glaubhaft gemacht, dass sie oder er aufgrund der Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass die Prüfungszeit verlängert wird oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zu stellen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Widerspruch

Gegen eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann beim Prüfungsausschuss schriftlich (oder zur Niederschrift) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung einzulegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2015 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 7. Januar 2016

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anlage:

Leistungsanforderungen und Bewertungsgrundsätze für die sportmotorischen Tests der Eignungsprüfung

1. Gesamtkoordination

a. Testaufgabe:

In einer Gasse ist mit drei Handstützüberschlägen seitwärts eine möglichst weite Strecke zurückzulegen.

b. Messwert:

Strecke im Verhältnis zur Reichhöhe und realisierte Ausführung.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber steht ohne Schuhe frontal zu einer Wand, beide Hände nach oben gestreckt, um die Reichhöhe zu ermitteln. Gemessen wird der Abstand vom Boden zum höchsten Punkt beider Hände. Die Bewerberin oder der Bewerber steht in Schrittstellung am Boden vor der markierten Gasse von 90 cm Breite. Der vordere Fuß steht in einem markierten Feld mittig der Gasse. Beginn der Bewegung ist der erste Handaufsatz. Eine Auftaktbewegung ist nicht gestattet. Es werden drei Handstützüberschläge seitwärts (Rad) der präferierten Seite ausgeführt. Diese müssen ohne Zusatzbewegungen aneinander gekoppelt gezeigt werden. Die Endposition im Anschluss muss gehalten werden. Ziel ist es, dabei innerhalb der Gasse eine größtmögliche Strecke zurückzulegen. Bei Sturz, Nachfassen, Zusatzbewegungen, Verlassen der markierten Gasse, längeren Pausen und damit Abbruch des Bewegungsflusses wird der Versuch als nicht ausreichend bewertet. Das Testergebnis wird somit durch die Ausführung und die zurückgelegte Strecke bestimmt.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Probeversuch und insgesamt zwei mögliche Wertungsversuche. Der bessere Versuch zählt.

d. Testwertung:

Das Testergebnis wird als Quotient aus Strecke durch Reichhöhe ermittelt.

Punkte	Frauen	Männer
5	4,50	4,50
4	4,00	4,00
3	3,50	3,50
2	3,00	3,00
1	2,50	2,50

2. Körperspannung

a. Testaufgabe:

An einer fest stationierten Reckstange ist das Element Hüft-Aufzug möglichst oft auszuführen.

b. Messwert:

Die realisierte Anzahl.

c. Testdurchführung Frauen:

Die Bewerberin steht im Seitstand vorlings vor dem Gerät. Die Geräthöhe wird durch die Körpergröße bestimmt und befindet sich im Minimum „über Kopf hoch“. Ein fester Fußkontakt muss jedoch noch gewährleistet sein. Das Gerät wird im Ristgriff umfasst und ein Hüftaufzug geturnt. Endposition ist eine deutliche Stützposition im Seitstütz vorlings. Danach wird ein geführter (langsamer) Hüftabzug (Rollbewegung vorwärts) in die Ausgangsposition und dann direkt ein möglicher weiterer Versuch angeschlossen. Eine Pause ist nicht gestattet. Bei Nichterreichen der Endposition oder Abbruch des Bewegungsflusses wird der Versuch als nicht ausreichend bewertet. Das Testergebnis wird durch die Anzahl der Aufzüge bestimmt.

Die Bewerberin hat einen Probeversuch und einen Wertungsversuch. Wenn im ersten Wertungsversuch allerdings null Punkte erreicht wurden, hat sie einen zweiten Versuch. Das Testergebnis wird durch die Anzahl der erfolgreichen Aufzüge bestimmt.

d. Testdurchführung Männer:

Der Bewerber hängt im ruhigen Streckhang (lange Arme) am Hochreck. Zur Erreichung der Ausgangsposition kann Hilfe in Anspruch genommen werden. Das Gerät wird im Ristgriff umfasst und ein Hüft-Aufzug geturnt. Endposition ist eine deutliche Stützposition im Seitstütz vorlings. Danach wird ein geführter (langsamer) Hüftabzug (Rollbewegung vorwärts) in die Ausgangsposition ausgeführt und dann direkt ein möglicher weiterer Versuch angeschlossen. Eine Pause ist nicht gestattet. Bei Nichterreichen der Endposition wird die Wiederholung als nicht ausreichend bewertet.

Der Bewerber hat einen Probeversuch und einen Wertungsversuch. Wenn im ersten Wertungsversuch allerdings null Punkte erreicht wurden, hat er einen zweiten Versuch. Das Testergebnis wird durch die Anzahl der erfolgreichen Aufzüge bestimmt.

e. Testwertung:

Anzahl gültiger Versuche hintereinander.

Punkte	Frauen	Männer
5	5	5
4	4	4
3	3	3
2	2	2
1	1	1

3. Stützkraft

a. Testaufgabe:

An einem Stützbarren ist im Stützverhalten eine bestimmte Strecke möglichst oft zurückzulegen.

b. Messwert:

Strecke und realisierte Ausführung.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber steht im Außenquerstand vorlings vor dem Gerät auf einem Turnhocker. Zwischen den Füßen befindet sich ein Softball. An den Holmenden (20 cm vom Pfosten) befinden sich jeweils farblich markierte Griffpunkte. Beginn ist im Innenquerstütz mit Speichgriff auf der markierten Stelle. Dann muss im Stützverhalten die Strecke von zwei Bahnen (einmal vorwärts, einmal rückwärts) zurückgelegt werden. Dabei müssen jeweils eindeutig die markierten Stellen berührt werden. Endposition ist ein deutliches Stützverhalten. Männliche Bewerber müssen den Weg im Stützspringen (gleichzeitiges Lösen der Hände) und weibliche Bewerberinnen im Stützzeln (nacheinander Lösen und Fassen der Hände) bewältigen. Bei Nichterreichen der Endposition, längeren Pausen und damit Abbruch des Bewegungsflusses wird der Versuch als nicht ausreichend bewertet. Das Testergebnis wird durch die Ausführung sowie die zurückgelegte Strecke bestimmt.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Probeversuch und einen Wertungsversuch. Wenn im ersten Wertungsversuch allerdings null Punkte erreicht wurden, hat die Bewerberin oder der Bewerber einen zweiten Versuch.

d. Testwertung:

Anzahl realisierter Bahnen, Frauen mit Stützzeln, Männer mit Stützspringen. Bei der Durchführung des Tests darf der Ball nicht verloren gehen.

Punkte	Frauen	Männer
5	6	6
4	5	5
3	4	4
2	3	3
1	2	2

4. Kraftausdauer Arme

a. Testaufgabe:

Mit einer von einem Metronom vorgegebenen Bewegungsfrequenz sind in Bauchlage Ruderbewegungen mit beiden, durch Hanteln erschwerten Händen gleichzeitig (Strecken und Beugen der Arme) auszuführen.

b. Messwert:

Die Anzahl der Wiederholungen.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber liegt in Bauchlage auf einer Turn- oder Gymnastikmatte, wobei die Stirn leicht erhöht auf einem Keilkissen gelagert wird. Die Füße werden aufgestellt und die Zehen beider Füße leicht in den Boden gedrückt.

Die Bewerberin oder der Bewerber führt eine Ruderbewegung mit beiden Armen gleichzeitig aus (Strecken und Beugen der Arme), wobei in jeder Hand eine entsprechende Zusatzlast gehalten wird. Die Bewegungsfrequenz wird durch ein Metronom (60 Schläge in einer Minute) vorgegeben. Pro Wiederholung stehen 2 Sekunden zur Verfügung, das heißt, 1 Sekunde zum Strecken und 1 Sekunde zum Zurückführen der Arme. Die Arme werden flach über dem Boden geführt.

Folgende Zusatzlasten (Gymnastikhanteln) sind zu wählen:

- Männer = 2 x 3,0 kg
- Frauen = 2 x 2,5 kg

Die Ausgangsposition wird durch zwei Markierungen (auf die Seite gekippte Turnhocker) in Höhe der Ellenbogen kenntlich gemacht (Ellenbogen bzw. Oberarme werden bis auf Höhe der Schulterachse zurückgeführt. Dabei bilden Ellenbogen und Oberarm einen Winkel von 90 Grad und berühren leicht die Sitzfläche des Turnhockers). Bei der Streckung der Arme berühren die Hände mit den Hanteln die vordere Begrenzungsfläche (Sitzfläche) des Gymnastikhockers, der zur Bewerberin oder zum Bewerber gekippt ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Probeversuch mit maximal zwei Wiederholungen und einen Wertungsversuch. Die Ruderbewegung ist so oft wie möglich bei Einhaltung der Ausführungsbedingungen zu wiederholen, wobei die Anzahl der Wiederholungen im Protokoll festzuhalten sind. Der Test wird dann abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mit den Hanteln die Matte berührt oder die Begrenzungsfläche des Turnhockers nicht mehr berührt oder wenn der vom Metronom vorgegebene Takt nicht mehr gehalten werden kann.

d. Testwertung:

Anzahl der realisierten und technisch richtig ausgeführten Beuge-Streck-Zyklen.

Punkte	Frauen	Männer
5	30	30
4	27	27
3	24	24
2	21	21
1	18	18

5. Schnellkraft Arme

a. Testaufgabe:

Ein Medizinball ist im beidhändigen Druckwurf aus dem Strecksitz möglichst weit zu werfen.

b. Messwert:

Die erreichte Weite.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber sitzt im Strecksitz an eine Wand gelehnt und wirft einen Medizinball mit einem beidhändigen Druckwurf aus Brusthöhe.

Ein Versuch wird als ungültig gewertet, wenn eine falsche Wurftechnik angewandt wird (einarmiges Werfen oder Stoßen, Schockwürfe).

Folgende Medizinbälle sind zu verwenden:

- Männer = 3,0 kg
- Frauen = 2,0 kg

d. Testwertung:

Bestwert aus drei Versuchen. Werte in Metern.

Punkte	Frauen	Männer
5	5,10	6,50
4	4,80	6,10
3	4,50	5,70
2	4,20	5,30
1	3,90	4,90

6. Schnellkraft Beine

a. Testaufgabe:

Mit einem beidbeinigen Sprung ist möglichst weit zu springen.

b. Messwert:

Weite bis zum hintersten Schuhkontakt bei der Landung.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber steht hinter einer Markierung und springt von dort beidbeinig ab. Die Landung erfolgt ebenfalls beidbeinig. Bei der Landung zählt der hinterste Schuhkontakt, auch wenn mit der Hand nach hinten gegriffen wird oder die Bewerberin oder der Bewerber nach hinten fällt.

e. Testwertung:

Der bessere von zwei Versuchen zählt. Werte in Metern.

Punkte	Frauen	Männer
5	2,20	2,60
4	2,10	2,50
3	2,00	2,40
2	1,90	2,30
1	1,80	2,20

7. Schlagkoordination

a. Testaufgabe:

Ein Federball ist nach eigenem Anwurf mit einem Badmintonschläger senkrecht hoch zu spielen und mit einem Schlag über dem Kopf in einen Zielsektor zu schlagen.

b. Messwert:

Die erreichte Schlagweite.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber steht hinter einer Linie und spielt einen Federball nach eigenem Anwurf mit dem Nichtschlagarm mit einem Badmintonschläger senkrecht hoch (erster Ballkontakt) und schlägt diesen mit einem Schlag über dem Kopf (zweiter Ballkontakt) mit der gleichen Bespannungsseite wie beim ersten Ballkontakt des Schlägers in einen Zielsektor.

Der Zielsektor ist 4 m breit. Der Ball muss über eine Turnbank geschlagen werden und im Zielsektor liegen bleiben. Die zu erzielende Entfernung von der Abschlaglinie beträgt zwischen 7,30 m (ein Punkt) und 8,70 m (2 Punkte).

Standort: Hinter einer Grundlinie von 4 m Breite.

Regeln:

1. die Linie darf vor dem Treffen des Balles nicht be- oder übertreten werden
2. der Ball muss mit der Nichtschlaghand angeworfen werden
3. der Ball muss mit dem 2. Schlägerkontakt über Kopfhöhe getroffen werden
4. ein angeworfener Ball darf nicht wieder aufgefangen werden – Fehlschläge gelten als ungültige Versuche
5. ein auf der Bank landender Ball gilt dann als „gut“, wenn dieser noch über die Bank in das Zielfeld fällt
6. der Zielbereich ist 4 m breit – außerhalb des Zielsektors liegende Bälle gelten als ungültiger Versuch

Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Probeversuch und insgesamt zehn Wertungsversuche. Die Summe der Punktwerte der Einzelversuche bestimmt das Testergebnis.

d. Testwertung:

Anzahl erreichter Punkte.

Punkte	Frauen	Männer
5	17	19
4	14	16
3	11	13
2	8	10
1	5	7

8. Auge-Hand-Koordination

a. Testaufgabe:

Eine Slalomstrecke ist im Prell-Dribbling mit einem Fußball zu absolvieren.

b. Messwert:

Die benötigte Zeit.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber steht mit einem Fußball in beiden Händen hinter der Start- und Ziellinie und beginnt auf Kommando die Slalomstrecke von 14 Metern und 10 Stangen im Dribbling mit der dominanten Hand zu durchlaufen. Auf dem Slalomrückweg nutzt sie oder er die nichtdominante Hand. Der Versuch gilt als beendet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste Slalomstange nochmals mit Ball und beiden Füßen umrundet hat. Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Probe- und zwei Wertungsversuche, wobei der bessere Wertungsversuch zählt. Der Versuch ist ungültig, wenn

- die Bewerberin oder der Bewerber eine Slalomstange umwirft,
- mit der falschen Hand dribbelt
- mit beiden Händen dribbelt
- ein Tor der Slalomstrecke auslässt.

d. Testwertung:

Bestzeit aus zwei Wertungsversuchen. Werte in Sekunden.

Punkte	Frauen	Männer
5	16,50	15,50
4	18,00	17,00
3	19,50	18,50
2	21,00	20,00
1	22,50	21,50

9. Schnelligkeit

a. Testaufgabe:

Eine markierte, geradlinige Strecke von 30 m Länge ist aus ruhender Ausgangsstellung schnellstmöglich zu durchlaufen.

b. Messwert:

Die elektronisch gemessene Zeit in hundertstel Sekunden (1/100 s).

c. Testdurchführung:

Die Bewerberin oder der Bewerber steht in Hochstartposition an einer Ablaufflinie (diese darf nicht berührt werden), die 1,5 m hinter der Startlinie auf dem Boden aufgebracht ist. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nach Freigabe des Zeitmesssystems selbstständig ihre oder seine Versuche beginnen. Die geradlinige Strecke wird durch eine Start- und eine Ziellinie markiert (ggf. auch seitliche Linien zur Begrenzung im Abstand von 1,22 m). Diese Linien haben einen Abstand von 30 m, gemessen von dem zielferneren Rand der Startlinie bis zum startnäheren Rand der Ziellinie. Das Ziel ist, die Distanz in möglichst kurzer Zeit zu bewältigen.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat zwei Wertungsversuche. Der bessere Versuch wird gewertet. Die Pause zwischen den Versuchen beträgt mindestens 3 Minuten.
Spikes sind nicht zugelassen.

d. Testwertung:

Benötigte Zeit für die 30 m- Werte in Sekunden.

Punkte	Frauen	Männer
5	4,40	3,90
4	4,55	4,00
3	4,70	4,10
2	4,85	4,20
1	5,00	4,30

10. Ausdauer

a. Testaufgabe:

Auf einer 400-m-Bahn sind 1500 m zu laufen. Das entspricht $3\frac{3}{4}$ Runden.

b. Messwert:

Die benötigte Zeit.

c. Testdurchführung:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden an die Startlinie (am Beginn der Gegengerade) für den 1500 m Lauf geführt und stellen sich an der Startlinie auf. Der Start erfolgt auf ein Signal hin. Die 1500-m-Strecke ist in möglichst kurzer Zeit zu durchlaufen.

Es gibt keinen Probeversuch und nur einen Wertungsversuch. Im Protokoll wird die benötigte Zeit festgehalten. Der Test wird dann abgebrochen, wenn die Karenzzeit für die unterste Grenze abgelaufen ist. Es gelten die internationalen Wettkampfregeln der IAAF.

d. Testwertung:

Benötigte Zeit für die 1500 m. Werte in Minuten.

Punkte	Frauen	Männer
5	06:10	04:50
4	06:30	05:10
3	06:50	05:30
2	07:10	05:50
1	07:30	06:10